Rer Ger Ger

Rems - Murr - Kreis Gemeinde Rudersberg Gemarkung Steinenberg



# BEB. PLAN "KLINGLEN IV"

Lageplan M=1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

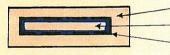
Zeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche (§9(1) Nr. 11 BauGB)

WA

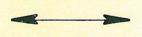
Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)



Nicht überbaubare Grundstücksfläche Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) Nr. 2 BauGB) Baugrenze (§ 23(3) BauNVO)



Garage (§9(1) Nr.4 BauGB)



Firstrichtung (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
Die Eintragung im Lageplan ist zwingend.

Art d.baul.	Zahlder
Nutzung	Vollgeschasse
Grundflä-	Geschoßflä-
chenzahl	chenzahl
Bouweise	Dachform und Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

]] mHb

Zahlder Vollgeschosse (§ 16(2) Nr. 3 Baunvo + § 20 Baunvo) mit Höhenbeschränkung siehe Text A.7.

0.4

Grundflächenzahl (§ 16(2) Nr. 1 BauNVO + § 19 BauNVO)



Geschoßflächenzahl (§ 16(2) Nr. 2 BauNVO+ § 20 BauNVO)



Offene Bauweise (§ 22(2)BauNVO) Nur Einzelhäuser zulässig

1! 910	
1915	
270	
Eve	

Art d.baul.	Zahl der
Nutzung	Vollgeschosse
Grundflä-	Geschofflä-
chenzahl	chenzahl
Bauweise	Dachform und Dachneigung

# Füllschema der Nutzungsschablone

II mHb	
11	Zahlder Vollgeschosse (§ 16(2) Nr. 3 Baunvo + § 20 Baunvo)
	mit Höhenbeschränkung siehe Text A 7

0.4 Grundflächenzahl (§ 16(2) Nr. 1 BauNVO + § 19 Bau NVO)

Geschoßflächenzahl (§ 16(2) Nr. 2 BauNVO+ § 20 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 22(2)BauNVO) Nur Einzelhäuser zulässig.

SD 22-28° Satteldach mit 22-28° Neigung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB) s. Text A. 8.

## Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBL.I, S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBL.S.1093, durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.9.1990 (BGBL.II S.855, 1122)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1. 1990 BGBI. I., S.132) geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. 8.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.9.1990 (BGBI. II, S.855, 1124)
- --- Planzeichenverordnung (Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S.58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg(LBO) in der Fassung vom 28.11.1983
   (GBL.S.770) geändert am 1.4.1985 (GBL.S.51), am 22.2.1988 (GBL.S.55), vom 8.1.1990
   (GBL.S.1) und vom 17.12.1990 (GBL.S.426)
- Garagenverordnung (GaVo)vom 13. 9. 1989 (GBI. Seite 458, ber. Seite 496)

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9(1)+(2) BauGB+ BauNVO)

- 1. <u>Art der baulichen Nutzung:</u> (\$9(1)Nr.1 BauGB + \$\$ 1-15 BauNVO) WA=Allgemeines Wohngebiet (\$4 BauNVO)
- 2. <u>Maß der baulichen Nutzung:</u> (§9(1)Nr.1 BauGB + §\$16-21 BauNVO)

  Zahl der Vollgeschosse (§16(2)Nr.3 BauNVO + § 20BauNVO)

  Grundflächenzahl (§16(2)Nr.1 BauNVO + § 19 BauNVO)

  Geschoßflächenzahl (§16(2)Nr.2 BauNVO + § 20BauNVO)

  Siehe Nutzungsschablone im Lageplan.
- 3. Bauweise: ( § 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)
  - = offene Bauweise.
    Nur Einzelhäuser zulässig
- 4. <u>Stellung der baulichen Anlagen:</u> (§9(1)Nr.2 BauGB)
  Die im Lageplan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend.
- 5. <u>Unbedeutende Bauteile</u>: (§ 23(3)BauNVO) .

  Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1.50 m überschreiten .
- 6. <u>Garagen:</u> (§ 9(1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)

  Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 7. Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhe: (\$912)BauGB+\$16(2)Nr.4BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung: (§9(1)Nr.1 BauGB + §§16-21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

(\$16(2)Nr.3 BauNVO + \$20BauNVO)

Grundflächenzahl

( § 16(2) Nr.1 BauNVO+ § 19 BauNVO)

Geschoßflächenzahl

(\$ 16(2) Nr.2 BauNVO + \$ 20 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone im Lageplan.

3. <u>Bauweise</u>: (§9(1)Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)



= offene Bauweise.

Nur Einzelhäuser zulässig.

- 4. <u>Stellung der baulichen Anlagen:</u> (§9(1)Nr.2 BauGB)
  Die im Lageplan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend.
- 5. <u>Unbedeutende Bauteile</u>: (§ 23(3)BauNVO)

  Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1.50 m überschreiten.
- Garagen: (§ 9(1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)
   Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 7. <u>Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhe</u>: (§9(2)BauGB+§16(2)Nr.4BauNVO
  Die Höhenlage wird festgesetzt durch +§18 BauNVO)
  - Festlegung der max. zulässigen Traufhöhe von 3.70m bezogen auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe.

Traufhöhe: Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut.

<u>Ausnahmen</u> sind in begründeten Fällen zugelassen.

8. Pflanzbindung:(§ 9(1) Nr. 25b BauGB) - pfb-

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes sind innerhalb der im Lageplan dargestellten Flächen die vorhandenen Bäume dauernd zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen.

D. <u>Dadorananysrechtliche Festsetzungen:</u> (§9(4)BauGB+§73 LBO) Ger 1. Dachform und Dachneigung: (§ 73 (1) Nr. 1 LBO) Ger Wohngebäude: Satteldach mit 22-28° Neigung 2. Äußere Gestaltung: (§ 73 (1) Nr. 1 LBO) 1926 2.1 Dacheindeckung: Die Dachflächen sind mit rotbraunem Material in kleinmaßstäblichen Formaten (Ziegelgröße) einzudecken. 2.2 Fassadengestaltung: Die Fassaden sind in erdfarbenen Tönen mit einem Hellbezugswert von 60-80 auszuführen. Bei Fassadenverkleidungen sind nur kleinmaßstäbliche Formate (Ziegelgröße) zugelassen. 3. <u>Aufschüttungen und Abgrabungen:</u> (§ 73 (1) Nr. 5 LBO) Veränderungen des natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1,00 m Höhenunterschied sind nicht zugelassen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zugelassen. Hinweis: Generell sind die Geländeveränderungen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen darzustellen. 4. Einfriedigungen: (§ 73 (1) Nr.5 LBO)

Als Einfriedigungen sind Hecken, Holzzäune aus senkrechten Latten oder Mauern aus Naturstein bis zu einer Höhe von max 1,00m über Straßenniveau bzw. Gelände zugelassen. Drahtzäune dürfen nur in Verbindung mit Hecken errichtet werden

Mit Einfriedigungen muß von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

5. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 73 (1) Nr.5 LBO)

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagenzufahrten dürfen nicht mit einem wasserundurchlässigen Belag hergestellt werden.

Zugelassen sind nur solche Beläge, die anfallendes Oberflächenwasser versickern lassen :

z.B. Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u.Ä.

### C. Hinweise:

- 1. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

  Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.
- 2.1 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der unteren Wasserbe – hörde (Landratsamt Rems – Murr- Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
- 2.2 Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems- Murr- Kreis als untere Wasserbehörde und das Wasserwirt- schaftsamt zu benachrichtigen.
- 2.3 Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.
- 3. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf §4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.
- 3.1 <u>Wiederverwertung von Erdaushub</u>
- 3.1.1 Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 3.1.2 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschieben. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 3.1.3 Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.
- 3.1.4 Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung "gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft Boden Abfall des Ministeriums für Umwelt "Baden Württemberg.

#### 3.2 Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung < 4 N / cm²) ausgeführt werden.

- 3.1.1 Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 3.1.2 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschieben. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 3.1.3 Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.
- 3.1.4 Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung , gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft Boden Abfall des Ministeriums für Umwelt , Baden Württemberg.

#### 3.2 Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung < 4 N / cm²) ausgeführt werden.

#### 3.3 Bodenbelastungen

- 3.3.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, daß betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- 3.3.2 Baustoffe , Bauabfälle und Betriebstoffe sind so zu lagern, daß Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind .
- 3.3.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, sind unverzüglich das Landratsamt Rems Murr Kreis und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Besigheim zu benachrichtigen.
- 3.3.4 Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Rudersberg, den

Ausgefertigt:
Rudersberg, den 30. Mai 1993

leit

11. Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen am

31. DEt. 1996

......

Rudersberg, den

Ausgefertigt:

Rudersberg, den So. Juni 1993

Bürgermeister

(Unterschrift) Bürgermeister

(Unterschrift)

Gefertigt: Urbach, den 20. April 1993

Ingenieur- u. Vermessungs büro GLAUNER - ROTH - SCHÜLE Neumühleweg 42

7068 Urbach Telefon(07181) 81418 Telefax (07181) 89958

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigte Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.